

Besondere Bedingungen für die Versicherung privater Elektronik in Haushalten (BB PEH 2020)

§ 1 Vertragsgrundlage, allgemeine Bestimmungen

Es gelten die vereinbarten Allgemeinen Bedingungen für die Hausratversicherung (VHB 2020) (Hauptvertrag), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

§ 2 Versicherte und nicht versicherte Sachen

1. Versicherte Sachen

Versichert sind

- a) Personal Computer, Laptops, Notebooks, Netbooks, Tablet-PCs einschl. elektronischem Zubehör;
- b) stationäre Anlagen der Unterhaltungselektronik (u. a. HiFi-Geräte, Video-, DVD-Player, Blue-Ray-Player, Fernsehgeräte einschl. Bildschirmlesegeräte, Satelliten- und Empfangstechnik);
- c) stationäre Geräte der Kommunikationstechnik und Telefonanlagen (u. a. Telefon, Anrufbeantworter, Fax, Router, Modem);
- d) stationäre Geräte der Präsentationstechnik (u. a. Projektor, Beamer);

soweit diese im Besitz des Versicherungsnehmers oder einer mit dem Versicherungsnehmer dauernd in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind, diese elektrisch und überwiegend zu privaten Zwecken betrieben werden.

2. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- a) Mobiltelefone, Smartphones, Handheld (PDA), Spielelektronik, Spielekonsolen, Ausstattungsgeräte und Geräte ohne eigene Stromversorgung;
- b) Stoffe oder Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgetauscht werden müssen;
- c) Möbel für Einbaugeräte und/oder Verkleidungs-, Stütz-, Tragkonstruktionen;
- d) Gebäudebestandteile sowie unter Putz verlegte Kabel und Leitungen;
- e) Wechseldatenträger;
- f) Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer und die in seinem Haushalt lebenden Personen keine Gefahr tragen.

§ 3 Versicherte Kosten

1. Versicherte Kosten

Abweichend zu Abschnitt A § 13 VHB 2020 sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ausschließlich versichert

- a) Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten.
 - aa) Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte und nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden
 - aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren;

- zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage zu transportieren und dort zu beseitigen.

- bb) Nicht versichert sind jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich oder Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft.

Nicht versichert sind ferner Aufwendungen des Versicherungsnehmers aufgrund der Einliefererhaftung.

- cc) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

- b) Kosten für die Bereitstellung eines Provisoriums, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss.

- c) Kosten für die Wiederherstellung von Daten

- aa) Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.

- bb) Andere Daten sind nur nach besonderer Vereinbarung versichert.

Der Ersatz der Aufwendungen und Kosten nach a) bis c) und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position.

§ 4 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse

1. Versicherte Gefahren und Schäden

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden).

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder eine mit dem Versicherungsnehmer dauernd in häuslicher Gemeinschaft lebende Person nicht rechtzeitig vorhergesehen haben. Führt der Versicherungsnehmer oder eine mit dem Versicherungsnehmer dauernd in häuslicher Gemeinschaft lebende Person den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch:

- aa) Bedienungsfehler oder Ungeschicklichkeit;
- bb) Bodenstürze, Bruchschäden und Flüssigkeitsschäden, jedoch ohne Witterungseinflüsse;
- cc) vorsätzliche Beschädigung durch Dritte;
- b) das Abhandenkommen dieser Sachen durch Diebstahl. Diebstahl ist Bruch fremden Gewahrsams und Begründung eigenen Gewahrsams in der Absicht rechtswidriger Zueignung.

2. Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf

- a) Schäden, die nach Abschnitt A § 1 Nr. 1 bis Nr. 4 VHB 2020 (Feuer, Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Raub, Leitungswasser, Sturm, Hagel, Weitere Elementargefahren) versicherbar sind;
- b) Schäden durch
 - aa) normale Abnutzung;
 - bb) dauernde Einflüsse des Betriebs;
 - cc) korrosive Angriffe oder Abzehrungen;

Diese 3 Ausschlüsse gelten nicht für andere Teile an versicherten Sachen, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus denselben Gründen bereits erneuerungsbedürftig waren; die beiden Ausschlüsse nach bb) und cc) gelten ferner nicht in den Fällen von Schäden nach Nr. 1 a) aa) und bb); ob ein Konstruktionsfehler vorliegt, wird nach dem Stand der Technik zur Zeit der Konstruktion beurteilt, bei Bedienungs-, Material- oder Ausführungsfehlern nach dem Stand der Technik zur Zeit der Herstellung;

- c) Schäden durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- d) Schäden, soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet;

- e) Schäden an elektronischen Bauelementen (Bauteile) der versicherten Sachen, es sei denn, dass eine versicherte Ursache nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet;

- f) Glasbruchschäden, sofern nicht das versicherte Gerät einen versicherten Totalschaden erlitten hat;
- g) Schäden durch Abhandenkommen; Nr. 1 b) bleibt unberührt;
- h) Schäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme durch Programme oder Dateien mit Schadenfunktion (z. B. Computerviren, -würmer, Trojanische Pferde) oder infolge unberechtigter Handlungen nach Eindringen in Computersysteme;
- i) Vermögensschäden, insbesondere nicht für Vertragsstrafen, Schadenersatzleistungen an Dritte und Nutzungsausfall versicherter Sachen.

Der Versicherer gewährt insoweit keinen Versicherungsschutz, als dass eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann (Subsidiarität).

3. Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch Krieg, innere Unruhen und Kernenergie (siehe Abschnitt A § 2 VHB 2020).

§ 5 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des jeweiligen Versicherungsortes. Versicherungsort ist die im Versicherungsvertrag bezeichnete Wohnung.

§ 6 Versicherungssumme, Versicherungswert

1. Versicherungssumme

Es gilt die im Versicherungsschein ausgewiesene Versicherungssumme.

2. Versicherungswert

Der Versicherungswert bildet die Grundlage der Entschädigungsberechnung.

Versicherungswert ist der

- a) Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert).
- b) Zeitwert; der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert unter Berücksichtigung eines Abzugs entsprechend dem technischen Zustand der Sache unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, insbesondere für Alter und Abnutzung.

§ 7 Entschädigungsberechnung und Entschädigungsgrenzen, Unterversicherung

1. Entschädigungsberechnung

Ersetzt wird im Versicherungsfall bei

- a) zerstörten Sachen bis zur Vollendung des dritten Jahres nach der Erstanschaffung der Neuwert. Danach reduziert sich die Entschädigungsleistung um jährlich 20 Prozent des Neuwertes bis auf 40 Prozent des Neuwertes. Entschädigt wird jedoch mindestens der Zeitwert gemäß § 6 Nr. 2 b).
- b) beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich des Betrages, der dem durch eine Reparatur nicht auszugleichenden Minderwert entspricht, höchstens jedoch der Versicherungswert zum Eintritt des Versicherungsfalles.

2. Entschädigungsgrenzen

- a) Entschädigungsleistungen sind insgesamt je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt, soweit nicht nach § 4 zusätzlicher Ersatz beansprucht werden kann.
- b) Abweichend von a) ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert (siehe § 6 Nr. 2 b) begrenzt, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung unterbleibt.

3. Selbstbehalt

Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den für diese Position vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

§ 8 Kündigung

1. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung von privater Elektronik in Haushalten in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
2. Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe § 1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

§ 9 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages (siehe § 1) erlischt auch die Versicherung privater Elektronik in Haushalten.